

Sachbearbeitung Finanzverwaltung

Datum 19.11.2019

Geschäftszeichen

Beschlussorgan Verwaltungsausschuss öffentlich Sitzung am 02.12.2019

BV 145/2019

Betreff: **Zuschuss für den Musikverein Ringingen für den Einbau einer neuen
Pelletheizung im Musikerheim**

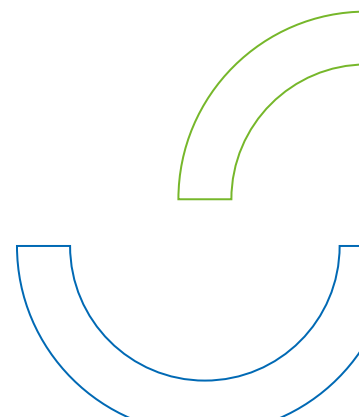
Anlagen:

Beschlussvorschlag

Der Musikverein Ringingen erhält für den Ausbau der alten Öl-Zentralheizung und Neuanschaffung einer neuen CO₂-neutralen Pelletheizung im Musikerheim einen Zuschuss in Höhe von 10 % angefallenen Baukosten (Handwerker- und Materialrechnungen ohne Eigenleistung) maximal jedoch 3.500 €.

Petra Schnierer

Achim Gaus
Bürgermeister



1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ ja ☒ nein

Auftrag: L26.20.04.00.00 Musikpflege

SK: 4318.0000 Zuschüsse an übrige Bereiche

2. Sachdarstellung

Die Öl-Zentralheizung im Musikerheim ist in die Jahre gekommen und mittlerweile knapp 30 Jahre alt. Sie hat in den vergangenen Winter durch Ausfälle und aufwändige Programmierung immer wieder Probleme bereitet. Deshalb hat der Vereinsausschuss beschlossen, dass eine neue Heizungsanlage angeschaffen wird. Aufgrund der anhaltenden Diskussion zum Klimawandel hat sich der Musikverein Ringingen, trotz der höheren Anschaffungskosten, für eine CO2-neutrale Pelletheizung entschieden.

Laut Kostenaufstellung belaufen sich die Endkosten auf ca. 33.500 Euro; aufgeteilt in:

- 32.266,55 Euro Angebot neue Heizungsanlage
- 1.191,19 Euro Angebot Tankreinigung und Entsorgung
-

Seit 1999 sind Sanierungsmaßnahmen bei der Stadt Erbach förderfähig.

Vor 11 Jahren wurde bereits der Anbau des Musikerheims mit einem Zuschuss in Höhe von 16.374 € gefördert.

Wir sind der Meinung, dass im Rahmen unserer Zuschussrichtlinien, der Ausbau und Entsorgung der alten Öl-Zentralheizung und die Neuanschaffung der CO2-neutralen Pelletheizung mit einem Zuschuss förderungsfähig ist und schlagen deshalb vor den Musikverein Ringingen mit einem Zuschuss in Höhe von 10 % der angefallenen Baukosten ((Handwerker- und Materialrechnungen ohne Eigenleistung) maximal jedoch 3.500 € zu unterstützen.

Auszug aus den Förderrichtlinien:

Förderung von Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen

1. Gefördert werden nur Maßnahmen, für die auch ein Baukostenzuschuss gewährt wurde oder nach den derzeitigen Richtlinien gewährt werden würde.
2. Voraussetzung für eine Zuschussgewährung ist das Vorliegen von behördlichen Genehmigungen soweit diese erforderlich sind.
3. Der Antrag auf einen Sanierungszuschuss ist **vor** Beginn der Maßnahme zu stellen. Nachträglich beantragte Vorhaben werden nicht gefördert.
4. Förderfähig sind nur grundlegende Komplettsanierungen, die einen offensichtlichen Wertzuwachs des Gebäudes zur Folge haben. (Schwellenwert bei 25.000 €. Die Höhe des Schwellenwerts wird ermittelt aus den Materialkosten und den realistisch geschätzten Eigenleistungen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Materialkosten mindestens die Hälfte (50 %, also 12.500 €) betragen müssen. Es werden nur die reinen Materialkosten und durch Rechnung nachgewiesenen Handwerkerleistungen gefördert. Die Prüfung des Sanierungsvorhabens (Notwendigkeit, Förderfähigkeit der einzelnen Positionen, Abrechnungen) obliegt der Stadt Erbach (Ortsbauamt und Kämmerei).

5. Der Fördersatz beträgt 10 % der Umbau- / Renovierungskosten.
6. Eine Bezuschussung des Sanierungsvorhabens erfolgt frühestens 25 Jahre nachdem ein Neubauskostenzuschuss gewährt wurde. Wurde für die erstmalige Herstellung kein Zuschuss gewährt, erfolgt eine Bezuschussung frühestens 25 Jahre nachdem das Gebäude bezugsfertig war.
7. Der Zuschuss ist zweckgebunden und muss für gemeinnützige Zwecke i. S. d. EinkommensteuerG. verwendet werden. Für den Fall, dass der gemeinnützige Zweck entfällt, z.B. Umnutzung eines Vereinsraumes in eine verpachtete Gaststätte (wirtschaftlicher Betrieb) bzw. der Zuschuss innerhalb von 25 Jahren zweckentfremdet verwendet wird, hat die Gemeinde das Recht, den bezahlten Zuschuss anteilig entsprechend einer 25 - jährigen Abschreibungsdauer vom Verein zurückzufordern.
8. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuschussgewährung. Die Gewährung eines Zuschusses wird durch eine vertragliche Regelung mit dem Vereinsvorstand getroffen.